

Stellungnahme des bdla zum Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetz

Der bdla unterstützt das Ziel, mit einem Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie zu schaffen. Das Gesetz ist angesichts der Klimakrise überfällig. Das KAnG sollte unter Berücksichtigung der untenstehenden Vorschläge baldmöglichst in Kraft treten.

Die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetz abzugeben, nehmen wir gern an und freuen uns, dass unsere Stellungnahme auch von der Bundesarchitektenkammer (BAK) und dem Bund Deutscher Architektinnen und Architekten (BDA) unterstützt wird. Der bdla und alle Partnerverbände stehen gern für einen Austausch zum Thema und weitere Erläuterungen zu unseren Kommentaren zur Verfügung.

§ 1 Ziel und Zweck des Gesetzes

Der bdla regt an, die verwendete Terminologie in § 1 KAnG zu überprüfen.

Begründung:

Konkret bestehen Fragen bzw. Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Begriffspaares „Natur und Ökosysteme“ § 1 (1) Satz 1 KAnG. Sinnvoller erscheint, das Begriffspaar „Natur und Landschaft“ aus § 1 (1) Satz 1 des BNatSchG auch hier aufzunehmen und damit für die Klimaanpassung das Zielsystem des BNatSchG auch zu berücksichtigen. Ferner regt der bdla an, die Formulierungen im KAnG mit den Begriffsbestimmungen in § 2 UVPG abzugleichen.

§ 3 Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie

Der bdla begrüßt, dass die Bundesregierung bis zum 30.09.2025 konkrete, messbare Ziele definieren will.

Der bdla empfiehlt, die im § 3 (2) KAnG ausdrücklich benannten Cluster und Handlungsfelder zu überprüfen, in der Folge dann systematisch fortzuschreiben und zu vervollständigen. Der bdla sieht den Bedarf für eine umfassende Korrektur der Handlungsfelder im Entwurf des KAnG.

Ein eigenes Cluster „Grüne Infrastrukturen“ mit den Differenzierungen in Handlungsfelder wie Stadtgrün, Stadtnatur, wassersensible Standortentwicklung (Schwammstadt), Ökosystemleistungen von Natur und Landschaft, Natürlicher Klimaschutz etc. sollte in den Gesetzentwurf in § 3 (2) KAnG aufgenommen werden.

Die Aufnahme Grüner Infrastrukturen als übergreifendes Handlungsfeld in § 3 (2) Nr. 7 KAnG sollte erwogen werden.

Begründung:

Die ausdrücklich genannten Cluster und Handlungsfelder haben eine starke Wirkung als Impulsgeber für die Planungspraxis; dem Hinweisscharakter des Gesetzes gerade für Planungspraktiker durch entsprechende Handlungsfelder sollte Rechnung getragen werden. Die in § 3 (2) KAnG gewählte Aufführung von Handlungsfeldern ist unsystematisch und unvollständig. In der derzeitigen Fassung verfehlt das Klimaanpassungsgesetz in Teilen leider seine Wirkung. Wesentliche Handlungsfelder, wie das Handlungsfeld Grüne Infrastrukturen, sollten bereits im Gesetz benannt und dann in der zu entwickelnden, vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie selbstverständlich konkretisiert werden.

Die Beschränkung im Handlungsfeld Stadtentwicklung auf Planungsinstrumente greift zu kurz; zumal für die Klimaanpassung andere, nicht erwähnte Planungsinstrument (z.B. Landschaftsplanung) nicht minder wichtig sind. Insgesamt kann weder die Gesetzesformulierung noch die Begründung überzeugen. Der Bezug auf die Deutsche Anpassungsstrategie in der Begründung ist nur bedingt aussagekräftig.

Unverständlich ist, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und den fachpolitischen Konsens zu den zentralen Handlungsfelder nicht abbildet. Diesbezüglich ist national wie international unbestrittenen, dass Grüne Infrastrukturen eine der wesentlichen Grundlagen bilden für die mit dem KAnG angestrebten Ziele und Maßnahmen. Mit gutem Grund bildet deshalb des KliAnpG aus NRW dieses Handlungsfeld ausdrücklich ab. Die Verankerung zentraler Begriffe und Handlungsfelder ist zwingend erforderlich und der Entwurf diesbezüglich deutlich zu überarbeiten.

§ 8 Berücksichtigungsgebot, Verschlechterungsverbot

Die Formulierung zum übergreifenden Berücksichtigungsgebotes in § 8 (1) KAnG ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt.

Die Normierung eines Verschlechterungsverbot in § 8 (2) KAnG ist angemessen und dringend geboten. Als ein Kernstück des Gesetzentwurfs begrüßt der bdla das Verschlechterungsverbot in § 8 (2) KAnG ausdrücklich.

Der bdla empfiehlt den § 8 (3) KAnG zu ergänzen; bevor die Teilmedien Boden und Wasser adressiert werden, sollte ein neuer Satz 1 eingefügt werden. In § 8 (3) Satz 1-neu ist zu bestimmen, dass aus Gründen der Klimaanpassung Grüne Infrastrukturen zu schützen, zu entwickeln und in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten sind.

Begründung:

Wie zu § 3 KAnG ausgeführt, ist es unverständlich, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und den fachpolitischen Konsens zu den zentralen Handlungsfelder nicht abbildet. Diesbezüglich ist national wie international unbestrittenen, dass Grüne Infrastrukturen eine der wesentlichen Grundlagen bilden für die mit dem KAnG angestrebten Ziele und Maßnahmen. Mit gutem Grund bildet deshalb des KliAnpG aus NRW dieses Handlungsfeld ausdrücklich ab. Ein konkretes Entwicklungs- und Optimierungsgebot zu Grünen Infrastrukturen sollten daher unbedingt den richtigen Zielsetzungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser vorangestellt werden.

Nicht nachzuvollziehen ist, warum bspw. das Konzept der Schwammstadt, welches zweifelsohne wichtige aber nur teilräumliche und teilsachliche Belange adressiert, ausdrücklich in der Begründung des KAnG Aufnahme findet, die Grünen Infrastrukturen aber nicht. Dass die Bundesregierung die eigenen politischen Programme, insb. das Weißbuch Stadtgrün und den Masterplan Stadtnatur, bzw. die eigenen fachlichen Aufgaben im Gesetzestext und in der Begründung nicht angemessen würdigt, verwundert sehr.

§ 12 Klimaanpassungskonzepte

Der bdla begrüßt die Zielsetzung, für die Gebiete der Gemeinden und der Landkreise oder Kreise jeweils ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Eine Defizitanalyse gemäß § 12 (4) unter Berücksichtigung der einschlägigen Planwerke und -grundlagen ist sinnvoll.

Der bdla schlägt in Anlehnung an die Fortschreibungspflicht in § 11 (4) BNatSchG folgende Ergänzung von § 12 vor: „Klimaanpassungskonzepte sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich ist.“

Begründung:

Gerade der fortschreitende, sich absehbar beschleunigende Klimawandel macht es erforderlich die Klimaanpassungskonzepte obligatorisch und kontinuierlich anzulegen. Daher ist es unerlässlich, für die Klimaanpassungskonzepte eine Überprüfung i.S. einer Fortschreibungspflicht zu normieren.

Berlin, 03.05.2023

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten bdla
Bundesgeschäftsstelle
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, Aufgang A
10179 Berlin
Tel.: 0 30/27 87 15 - 0
Fax: 0 30/27 87 15 - 55
E-Mail: info@bdla.de
Internet: www.bdla.de